

Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

Autor(en): **Lombard, A. / Sitter, B.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **157 (1977)**

PDF erstellt am: **08.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Reglement der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission

(Uebergangslösung bis zur vorgesehenen Neuorganisation der geologischen und geophysikalischen Landesuntersuchung: siehe BRB vom 5.2.1975, Art. 2).

I. Konstitution der Kommission

1. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Kommission durch die Sektion III der SNG und durch die Schweizerische Gesellschaft für Geophysik zuhanden des Zentralvorstandes nominiert und durch den Senat der SNG gewählt.
2. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 5 betragen.
3. Die Kommission bestimmt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär-Quästor. Letzterer braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.
4. Die Kommission versammelt sich jährlich mindestens einmal. Die Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden, sofern kein Mitglied mündliche Verhandlung verlangt.
5. Zu den Sitzungen sind einzuladen: Der Zentralpräsident und der Generalsekretär der SNG, ein Vertreter des Amtes für Wissenschaft und Forschung (AWF) des Eidgenössischen Departementes des Innern, die Präsidenten der Geologischen, Geotechnischen, Geodätischen und Hydrologischen Kommissionen sowie der Vorsitzende der Sektion III der SNG und der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Geophysik.
6. Zu den Sitzungen können auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder Fachleute als Berater zugezogen werden.
7. Die Kommission bestellt zur Erledigung laufender Geschäfte einen Arbeits-Ausschuss (Bureau).
8. Der Kommission steht das Vorschlagsrecht zu für folgende Mitglieder des Schweizerischen IUGG-Nationalkomitees:
IASPEI: 2 Delegierte, 1 Stellvertreter, der Korrespondent,
IAGA: 1 Delegierter, 1 Stellvertreter, der Korrespondent.

II. Aufgaben der Kommission

9. Geophysikalische Landesuntersuchungen (Auftrag gemäss Art. 2 des BRB vom 5.2.1975) wie Erstellen von Karten der Schwere, des Magnetfeldes, der Seismizität, des spezifischen elektrischen Widerstandes, der Gesteinsdichte, der geothermischen Verhältnisse u.s.w.; Durchführung der Feldaufnahmen und der zugehörigen Laboratoriumsuntersuchungen, Ergänzung und Erneuerung bestehender Kartierungen.
10. Registrierung der zeitveränderlichen Felder der Erde, Erdbeben, Magnetfeld-Elemente, tellurischen Ströme, Gezeiten der festen Erde u.s.w..
11. Koordination der geophysikalischen Forschung in der Schweiz. Ausarbeitung von Vorschlägen und Mitwirken an Vorbereitung und Durchführung grösserer Gemeinschaftsprojekte, in Zusammenarbeit mit der Geologischen, der Geotechnischen und der Geodätischen und ev. anderen Kommissionen der SNG. Abstimmung nationaler Forschungsvorhaben auf grossräumige Programme, Mitarbeit an internationalen Projekten.
12. Wahrung des öffentlichen Interesses: Sichtung und Sammlung der wissenschaftlichen Ergebnisse aller in der Schweiz durchgeführten grossräumigen geophysikalischen Untersuchungen (z.B. Prospektion auf Kohlenwasserstoffe und unterirdische Speicherungsmöglichkeiten; Messungen in Alpentunneln).
13. Uebernahme von Aufgaben und Beratung im Rahmen der Umweltforschung (environmental sciences).
14. Herausgabe von Publikationen und Kartenwerken.

III. Durchführung der Aufgaben

15. Die Ausführung der Arbeiten wird Fachleuten übertragen, welche von der Kommission dazu eingeladen werden. Die Kommission kann für langfristige Untersuchungen eigenes Personal anstellen, sofern die Mittel hiezu vom Amt für Wissenschaft und Forschung bzw. von der SNG zugesichert sind.
16. Die Kommission arbeitet eng zusammen mit den bestehenden Hochschulinstituten, gegebenenfalls auch mit anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Institutionen, Gremien und Einzelpersonen.
17. Die Kommission kann Forschungsarbeiten, welche nicht von ihr angeregt oder durchgeführt worden sind (z.B. Dissertationen), nur finanziell unterstützen, sofern hiefür andere Mittel als die der SNG zur Verfügung stehen.

18. Veröffentlichungen: Die Schweizerische Geophysikalische Kommission veröffentlicht die Resultate ihrer eigenen oder von ihr unterstützter Untersuchungen in der Regel als "Beiträge zur Geologie der Schweiz, Serie Geophysik" (Fortsetzung der durch die Schweizerische Geotechnische Kommission begonnenen Reihe). Sie kann die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Studien und Resultate in anderer Form, vorab in Fachzeitschriften, unterstützen.

Exemplare solcher Veröffentlichungen werden im Einvernehmen mit dem für Publikationen zuständigen Vizepräsidenten der SNG (Art. 47, Abs. 2, der Statuten der SNG) an Behörden, Bibliotheken und Hochschulinstitute mit dem Vermerk "Mit Unterstützung der Geophysikalischen Kommission der SNG" abgegeben.

Die eigenen Veröffentlichungen erfolgen im Einvernehmen mit der Publikationskommission der SNG (Art. 47 der Statuten).

Ueber den Standort der eingehenden Tauschschriften entscheidet die Kommission. Sie bleiben Eigentum der SNG.

IV. Verwaltung der Mittel und Berichterstattung, Entschädigungen

19. Einnahmen der Schweizerischen Geophysikalischen Kommission:
- a) vom Bund direkt und über die SNG bewilligte Kredite,
 - b) Mittel von Stiftungen und Fonds,
 - c) weitere Zuwendungen, allfällige Honorareinnahmen und Autorbeiträge,
 - d) Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen.

20. Die Verwaltung der Geldmittel ist Aufgabe des Quästors der Kommission (Spezialquästor, Art. 66 der Statuten der SNG). Die Jahresrechnung, abgeschlossen jeweils am 31. Dezember, die Beitragsgesuche und Budgets sind dem Generalsekretariat zuhanden des Zentralvorstandes der SNG gemäss den jeweiligen Vorschriften einzureichen.

Die Verwaltung der vom Bund direkt gewährten Kredite und der von dritter Seite zuhanden der Landesuntersuchung erhaltenen Mittel untersteht nicht der Kontrolle der SNG.

21. Der Präsident erstellt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Kommission und den Stand der Projekte gemäss den jeweiligen Vorschriften (Art. 45 der Statuten der SNG).
22. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen eine Reiseentschädigung und je nach Aufwand weitere Spesenentschädigungen.

V. Schlussbestimmungen

23. Auflösung der Schweizerische Geophysikalischen Kommission:
Falls die Tätigkeit der Kommission eingestellt wird, fallen sämtliche Aktiven, die Publikationsvorräte und die Bibliothek an die SNG, die sich mit dem AWF hierüber ins Einvernehmen setzt.
24. Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Statuten der SNG, unter Vorbehalt des der Kommission gemäss BRB vom 5.2.1975 erteilten Auftrages.
25. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13. Mai 1972. Es wurde am 30. Oktober 1976 vom Zentralvorstand der SNG genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Der Generalsekretär:

Prof. A. Lombard

Dr. B. Sitter